

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**
- § 3 Vereinstätigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Beiträge**
- § 7 Organe des Vereines**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Hauptausschuss**
- § 10 Bauausschuss**
- § 11 Organisationsausschuss**
- § 12 Mitgliederversammlung**
- § 13 Kassenprüfung**
- § 14 Abteilungen**
- § 15 Versicherungsschutz und Haftung**
- § 16 Auflösung des Vereines**
- § 17 Inkrafttreten**



Vereinssatzung der Spielvereinigung Zeckern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Spielvereinigung Zeckern e. V.**" (kurz: SpVgg Zeckern e.V.).
- (2) Der Verein, der am 01. November 1959 gegründet worden ist, hat seinen Sitz in 91334 Zeckern, Siedlerstraße 28, Ortsteil der Gemeinde Hemhofen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth/Bayern unter der VR-Nummer 20270 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. mit den Untergliederungen Bayerischer Fußballverband, Bayerischer Turnerbund, Bayerischer Tischtennisverband, Bayerischer Volleyballverband, Bayerischer Judo-Verband, Bayerischer Tennisverband und Bayerischer Basketballverband. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 1) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Abgeltung des Aufwendersatzes für Funktionäre und Übungsleiter ist in der Regelung für „Übungsleitervergütungen und Aufwendersatz für Funktionäre des Vereines“ festzulegen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Hauptausschuss.
- (4) Alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen in der Mitgliederversammlung ein uneingeschränktes Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Alle stimmberechtigten Mitglieder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu allen Vereinsämtern wählbar.
- (6) Wählbar sind auch solche Mitglieder die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, jedoch gegenüber dem Vorstand eine schriftliche Zusage gemacht haben.
- (7) Ehrenmitglieder können Mitglieder und Nichtmitglieder werden, die sich um die Belange des Vereins große Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft muss von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit genehmigt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen entsprechend mit Ende der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Hauptausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Hauptausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (8) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Hauptausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist nicht anfechtbar.
- (9) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag wird jährlich zum 1. Februar fällig. Er wird, sofern das Mitglied dem Lastschriftverfahren zugestimmt hat, abgebucht. Liegt keine Abbuchungsvollmacht vor, ist der Beitrag unmittelbar nach Erhalt der Rechnung auf eines der Vereinskonto zu überweisen.
- (3) Für das Jahr des Neueintrittes wird der Jahresbeitrag anteilig berechnet und zusammen mit der Aufnahmegebühr zeitnah abgebucht bzw. in Rechnung gestellt.
- (4) Alle bei der Bundeswehr wehrpflichtig Dienende sowie Ersatzdienst oder ein freiwilliges soziales Jahr Leistende sind während der Dauer des Dienstes auf schriftlichen Antrag von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (6) Erbringt ein Mitglied die in Abteilungsordnungen beschlossenen Arbeitsleistungen nicht oder nicht in vollem Umfang, wird hierfür zum 01.12. des jeweiligen Jahres eine Geldersatzleistung in Rechnung gestellt bzw. abgebucht.

§ 7 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- der Bauausschuss
- der Organisationsausschuss
- die Mitgliederversammlung
- die Kassenprüfer

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in)
- Controller(in)

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

- 2) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit aus wichtigem Grund niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- 3) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- 4) Die Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
- 5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Hauptausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art
 - a) im Rahmen des genehmigten Budgets
 - b) für außerordentliche Ausgaben bis zu einem Geschäftswert von EUR 10.000,00 (zehntausend)berechtigt ist. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Im Übrigen regelt die Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern des Vorstands.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes,
- den Abteilungsleitern(innen),
- dem/der Leiter(in) des Bauausschusses,
- dem/der Leiter(in) des Organisationsausschusses

(2) Der Hauptausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Hauptausschuss beschließt über die Verabschiedung des Jahresbudgets. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung.

§ 10 Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss setzt sich zusammen aus

- dem 2. Vorsitzenden als Ausschussleiter,
- zwei weiteren Ausschussmitgliedern

Die weiteren Mitglieder des Bauausschusses werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2) Der Bauausschuss berät den Vorstand bei allen Neubauvorhaben und Großinstandsetzungen mit einem Kostenvolumen (budgetiert) > € 10.000,00. Er überwacht während der Bauphase die Planung, Ausführung und ist für die Kostenkontrolle verantwortlich.
- (3) Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung dem Bauausschuss weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4) Im Übrigen ist die Zuständigkeit des Bauausschusses in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Organisationsausschuss

(1) Der Organisationsausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Ausschussleiter,
- vier weiteren Ausschussmitgliedern

Die Mitglieder des Organisationsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2) Der Organisationsausschuss ist für die Vorbereitung und Durchführung von Fest- und Jubiläumsveranstaltungen des Gesamtvereins verantwortlich. Auf Anforderung der Abteilungen kann er diese beraten und bei der Durchführung von Abteilungsveranstaltungen unterstützen.
- (3) Im Übrigen ist die Zuständigkeit des Organisationsausschusses in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung in Mitteilungsblättern der Gemeinden Hemhofen, Röttenbach und Adelsdorf ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem Wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Mitglieder mit zuletzt bekanntem Wohnort außer den vorgenannten Orten erhalten die Einladung per E-Mail, sofern eine E-Mailadresse bekannt ist, oder per Brief.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Anträge von Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung an den Vorstand zu richten.
- (5) Bei verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung zur Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich

eingeholt werden.

- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder der Bau- und Organisationsausschüsse
 - c) Bestätigung der in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter und deren Wahl in den Hauptausschuss
 - d) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - f) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - h) Beschlussfassung über Verträge außerhalb des genehmigten Budgets mit einem Geschäftsvolumen > € 10.000,00
 - i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - j) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf formelle und rechnerische Richtigkeit.
- (2) Die formelle Richtigkeit beinhaltet die Vollständigkeit der Belege, deren Anerkennung durch die Berechtigten und die Anweisung durch den Schatzmeister. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.
- (3) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Zwischenprüfungen können nach Voranmeldung beim Schatzmeister durchgeführt werden.

§ 14 Abteilungen

- (1) Zum Stand 06.01.2007 sind im Verein folgende rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet:

- Fußball
- Damen- und Kinderymnastik
- Tischtennis
- Volleyball
- Judo
- Tennis
- Basketball

Für weitere Sportarten können mit Genehmigung des Hauptausschusses Abteilungen gebildet werden.

- (2) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regeln die Abteilungsordnungen, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten müssen. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes

geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

- (3) Die Abteilungen wählen ihre Abteilungs- und Jugendleiter in Abteilungsversammlungen entsprechend der Abteilungsordnung.
- (4) Der 1. Abteilungsleiter wird nach seiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Mitglied des Hauptausschusses.
- (5) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind über den Bayerischen Landessportverband in die Sportversicherung eingeschlossen. Diese umfasst hauptsächlich die Sportunfall-, Sporthaftpflicht- und Sportrechtsschutzversicherung. Versicherte Risiken und Deckungsumfang sind über das Vereinsbüro zu erfahren.
- (2) Zur Vermeidung von Regressansprüchen an den Verein und/oder seine Organe sind alle Abteilungs-, Jugend- und Übungsleiter verpflichtet, Nichtvereinsmitglieder vom Übungsbetrieb und von sportlichen Wettkämpfen in eigenen Mannschaften auszuschließen.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Hemhofen mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06. Januar 2007 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 06.01.1992 verliert zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Zeckern, 06. Januar 2007

Georg Bögelein
1. Vorsitzender

Erich Fleischer
Schriftführer